

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Niederstetten vom 06.12.2023**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Niederstetten am 06.12.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Niederstetten vom 30.10.1996 in der Fassung vom 30.11.2005 beschlossen:

### **§ 1**

**§ 6 Steuerbefreiungen** erhält folgende Fassung:

„§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.
4. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist.“ (Die Steuerbefreiung gilt nur für einen Hund).
5. Hunde, die als Nachsuchenhunde im Sinne von § 21 LJagdG eingesetzt werden und als Nachsuchenhunde beim Landesjagdverband registriert sind.
6. Jagdgebrauchshunden, die von Forstbediensteten, bestätigten Jagdaufsehern, Jagdpächtern und Inhabern eines Begehungsscheins, soweit diese Hunde zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes auf dem Gebiet der Stadt Niederstetten eingesetzt werden und erforderlich sind.

Als Jagdaufseher sind nur solche Personen anzusehen, die nach Bundesjagdgesetz und Landesjagdgesetz von der unteren Jagdbehörde bestätigt worden sind. Die jagdliche Brauchbarkeit des Hundes ist durch eine absolvierte Brauchbarkeitsprüfung nachzuweisen.

## § 2

### § 13 Inkrafttreten erhält folgende Fassung:

" § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft."

Ausfertigungsvermerk:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niederstetten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Niederstetten, den 06.12.2023



  
Heike Naber  
Bürgermeisterin